



GEMEINDEVORSTEHUNG UNTERTAUERN

St. Johann im Pongau

VERGNÜGUNGSSTEUERVERORDNUNG

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde 5561 Untertauern hat in ihrer Sitzung am 29. November 2001 beschlossen, die Vergnügungssteuerverordnung der Ortsgemeinde Untertauern, vom 24. November 1999, aufgrund der Euroanpassung zu ändern, wie folgt:

ABGABENAUSSCHREIBUNG

§ 1

Aufgrund der Ermächtigung des § 1 Vergnügungssteuergesetz 1998, LGBl. Nr. 2/1999 (Vergnügungssteuergesetz 1998) erhebt die Gemeinde Untertauern für die Durchführung von Vergnügungen im Gemeindegebiet eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

GEGENSTAND UND HÖHE DER ABGABE

§ 2

(1) Steuerpflichtige Vergnügungen sind solche Veranstaltungen, die geeignet sind, der Unterhaltung der Teilnehmer zu dienen, insbesondere:

1. Das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsvorrichtungen einschließlich Spielapparaten und Wettvorrichtungen an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen;
Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von Euro 29,-- für jede Vorrichtung.
2. Spiele in Spielkasinos;
Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von Euro 29,-- für jede Vorrichtung.
3. Als Bauschabgabe wird eine Bauschabgabe nach festen Sätzen festgelegt.
 - a) für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsautomaten oder -apparaten, sofern nicht Besonderes bestimmt ist, bis zu Euro 29,-- für jede Vorrichtung;
 - b) für das Halten von Geldspielapparaten und von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen, (§ 21 Abs. 2 und 3 bzw. Abs. 1 lit. b des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997) bis zu Euro 1.456,-- für jeden Apparat;

ABGABENBEFREIUNGEN

§ 3

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende Veranstaltungen bzw. Maßnahmen nicht:

1. Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 10 von solchen Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes Salzburg oder der Gemeinde Untertauern Zuschüsse erhalten.
2. Das Halten von Geldspielapparaten in konzessionierten Spielbanken (§ 21 Glücksspielgesetz).

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner folgende Veranstaltungen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen, Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen (§§ 13 und 13 a des Schulunterrichtsgesetzes 1986) und sonstige Veranstaltungen, die mit

Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden;

2. Volksbildungskurse;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken (§§ 30 bis 35 LAO) verwendet wird;
4. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, wenn sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzveranstaltungen damit verbunden sind;
5. Sportveranstaltungen, die von solchen Vereinen durchgeführt werden, die nachweislich Nachwuchspflege betreiben.
6. Darbietungen lebender Musik in gastgewerblichen Betrieben;
7. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle in gastgewerblichen Betrieben, wenn die Veranstaltungsräumlichkeiten eine Bodenfläche von höchstens 300 m² aufweisen.
8. Veranstaltungen des Bundes, des Landes Salzburg oder der Gemeinde Untertauern oder Veranstaltungen, die von Bund, Land Salzburg oder von der Gemeinde Untertauern gefördert werden;
9. Die Vorführung von Filmen, die gemäß § 31 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 die Prädikate „sehenswert“, „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ zuerkannt erhalten haben.

ABGABEPFLICHTIGER UND HAFTUNG

§ 4

- (1) Abgabepflichtiger ist der Unternehmer (§ 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) der Veranstaltung.
- (2) Neben dem Abgabepflichtigen haftet der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke als Gesamtschuldner.

ANMELDUNG VON VERGNÜGUNGEN

§ 5

- (1) Das Aufstellen von Vorrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 Vergnügungssteuergesetz 1998 ist innerhalb einer Woche bei der Gemeinde Untertauern vom Abgabepflichtigen anzumelden.
- (2) Die Gemeinde kann bestimmen, dass auch die beabsichtigte Durchführung anderer Arten von Vergnügungen vor deren Beginn anzumelden ist.
- (3) Die Pflicht zur Anmeldung trifft den Abgabepflichtigen.

ABGABENERKLÄRUNG UND FÄLLIGKEIT

§ 6

- (1) Der Abgabepflichtige hat nach Beendigung der Veranstaltung in einer von der Gemeinde Untertauern vorgeschriebenen Form eine Abgabenerklärung einzureichen .
- (2) Bei einmaligen Veranstaltungen hat die Abgabenerklärung spätestens 15 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Abgabenerklärung für jeden Monat bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.
- (3) Die Abgabe ist bis zu den im Abs. 2 genannten Terminen zu entrichten (Abgabefälligkeitzeitpunkt).

VEREINBARUNGEN MIT ABGABEPFLICHTIGEN

§ 7

- (1) Die Gemeinde Untertauern kann mit einem Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der Entrichtung der Vergnügungssteuer treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Abgabebetrages die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.
- (2) Für die Dauer der Vereinbarung besteht keine Verpflichtung, eine Abgabenerklärung einzureichen .
- (3) Über Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Gemeinde Untertauern mit Bescheid.

IN- UND AUSSERKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 8

Dieser Beschluß tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses tritt der Gemeindevertretungsbeschluss vom 24. November 1999 mit der Massgabe außer Kraft, dass er auf steuerliche Vorgänge, die vor diesem Zeitpunkt bewirkt worden sind, noch anzuwenden ist.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister: Dieter Kindl

5561 Untertauern, am 29. November 2001